

Beschlussvorlage

030/2007

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
23.04.2007	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.07.2007	Kreistag	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Vereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Bad Dürkheim - über die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz

**Beschlussvorschlag:**

Der Vereinbarung zwischen dem DRK Kreisverband Bad Dürkheim und dem Landkreis wird in der vorberatenden Fassung zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle: 1400.5201  
 Ansatz: € 16.000,--  
 Finanzierung / noch verfügbar: € 16.000,--

Bad Dürkheim, 02.03.2007

Sabine Röhl  
 Landrätin



Der Landkreis ist nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Nach der Neufassung des LBKG sind gem. § 19 Abs.3 insbesondere in den Bereichen Betreuung (B), Versorgung (V) und Sanitätsdienst (S) Schnelleinsatzgruppen (SEG`s) zu bilden.

Aus der Zivilschutzkomponente des Bundes bestehen derzeit im Landkreis im Rahmen des Katastrophenschutzes 2 SEG Einheiten:

- SEG-S in Deidesheim und
- SEG-V in Weidenthal.

Diese, noch aufgrund von Bundesvorgaben für den etwaigen Verteidigungsfall konzipierten Einheiten, gibt es künftig nicht mehr.

Die Neugliederung der vorgesehenen Einheiten wurde von den Hilfsorganisationen (DRK etc.) mit dem Ministerium des Innern und für Sport abgestimmt. Die Zivilschutzkomponente des Bundes wird dabei mit einbezogen.

Mit der Vereinbarung über die Mitwirkung des DRK - Kreisverbandes Bad Dürkheim im Katastrophenschutz erfüllt der Landkreis mit der Bildung der SEG`s somit die gesetzlichen Bestimmungen des LBKG.

Gleichzeitig wird mit dieser Vereinbarung die Neufassung des LBKG bezüglich der Rechtsstellung der Leitenden Notärzte (LNA) und Organisatorischen Leiter (OL) umgesetzt.

Für den Landkreis besteht die Verpflichtung, im Voraus, ohne Bezug auf ein konkretes Schadensereignis, die notwendige Anzahl von LNA und OL zu bestellen. Sie nehmen ein Ehrenamt für den Landkreis wahr und sind künftig zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Mit der vorgesehenen Vereinbarung mit dem DRK wurden die gesetzlichen Vorgaben des LBKG bezogen auf die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Kosten sehr günstig umgesetzt.

Im Haushalt 2007 sind hierfür € 16.000,-- bereitgestellt. Vergleiche mit benachbarten Landkreise sind aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nur bedingt möglich. Deren Kosten bewegen sich zwischen € 14.000,-- bis € 61.000,--.

### **Anlagen:**

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem DRK Kreisverband Bad Dürkheim und dem Landkreis



